

Prüfung von höheren Leistungen der Conterganstiftung

Das Conterganstiftungsgesetz (ConStifG) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eröffnet Ihnen die Möglichkeit, einen Antrag auf Erhöhung von Leistungen der Conterganstiftung zu stellen.

Diesen sogenannten Revisionsantrag können Sie stellen,

- sobald bekannt wird, dass eine bisher nicht festgestellte Schädigung vorliegt (zum Beispiel nachträgliche Änderung der Sach- oder Rechtslage) oder
- die Anerkennung einer Schädigung als Conterganschaden wegen neuer Erkenntnisse möglich ist (zum Beispiel neue Beweismittel).

Es ist nur möglich Fehlbildungen anzuerkennen, die zum Zeitpunkt der Geburt bereits vorgelegen haben. **Folgeschäden**, das bedeutet später eingetretene gesundheitliche Verschlechterungen aufgrund der Fehlbildungen, können **nicht berücksichtigt werden**. Denn es handelt sich hierbei nicht um direkte, durch Thalidomid verursachte Fehlbildungen.

Antragsverfahren

Den Revisionsantrag können Sie formlos bei der Geschäftsstelle des Vorstandes der Conterganstiftung stellen. Führen Sie die vor kurzem festgestellten Schäden auf und fügen Sie dem Antrag entsprechende Unterlagen (zum Beispiel Arztberichte oder Röntgenbilder) bei. Geben Sie das Geschäftszeichen (STC-Nummer) oder alternativ Ihr Geburtsdatum an und unterschreiben Sie den Antrag.

Die Stiftung übernimmt keine Kosten, die Ihnen eventuell entstehen, um aussagekräftige Unterlagen von Ihrem Arzt zu erhalten.

Zulässigkeit

Nach Eingang Ihres Antrags prüft die Geschäftsstelle, ob dieser zulässig ist. Dies ist er nur, wenn Sie keine Schuld daran tragen, dass das frühere Verfahren den Grund für das Wiederaufgreifen, insbesondere durch fehlendes Einlegen eines Rechtsbehelfs gegen den Bewilligungsbescheid, nicht einbezogen hat.

Zudem müssen Sie den Antrag innerhalb von drei Monaten stellen. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem Sie von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten haben.

Antragsverfahren

Im Anschluss prüft und entscheidet die Medizinische Kommission anhand Ihrer Unterlagen, ob ein weiterer Schadensfall vorliegt und bewertet den Schaden nach Maßgabe der Contergan-Schadensrichtlinien (RiLi). Auf dieser Grundlage legt der Vorstand der Conterganstiftung die Leistungen fest.

Nach Abschluss des Verfahrens teilen wir Ihnen das Ergebnis im Auftrag des Vorstandes schriftlich in einem Bescheid mit. Wird in dem Revisionsverfahren festgestellt, dass ein Schaden noch nicht berücksichtigt wurde, erfolgt eine Neuberechnung rückwirkend zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung.

Vertrauensschutz

Durch die Gesetzesänderungen des Fünften und Sechsten Änderungsgesetzes zum ContStifG wurde das Vertrauen in den Fortbestand Ihrer gesetzlichen Leistungsansprüche als besonders schutzwürdig anerkannt. Dies bedeutet:

- Eine Aberkennung Ihrer Leistungsansprüche darf nicht mehr erfolgen. Lediglich im Falle einer vorsätzlich unrichtigen oder vorsätzlich unvollständigen Angabe im Rahmen der Antragstellung ist eine Aberkennung Ihrer Ansprüche noch möglich.
- Bei der Festsetzung Ihrer Leistungen werden etwaige frühere fehlerhaft als zu hoch erfolgte Berechnungen der Schadenspunkte weiterhin berücksichtigt.

Rechtliche Grundlagen

- § 12 ContStifG - Leistungsberechtigte Personen
- § 13 ContStifG - Art und Umfang der Leistungen
- § 16 ContStifG - Gang des Verfahrens
- § 51 VwVfG - Wiederaufgreifen des Verfahrens
- Anlage 2 der RiLi - Medizinische Punktetabelle

Wer berät Sie?

Für eine bedarfsorientierte Beratung zu diesem Themenkomplex stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungsbereiches gerne zur Verfügung.